



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061 766 25 50

e-mail gemeinde@dittingen.ch

Internet www.dittingen.ch



Reglement über den Mittagstisch Kindergarten und Primarschule

Gültig ab 01. August 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	<i>Geltungsbereich</i>	3
§ 2	<i>Durchführung des Mittagstisches</i>	3
§ 3	<i>Organisation und Aufsicht</i>	3
§ 4	<i>Betriebskommission</i>	3
§ 5	<i>Verpflegung / Mahlzeiten</i>	3
§ 6	<i>Verhaltensregeln</i>	3
§ 7	<i>Ausschluss von der Mittagstischbetreuung</i>	4
§ 8	<i>Meldepflicht</i>	4
§ 9	<i>Finanzierung</i>	4
§ 10	<i>Inkrafttreten</i>	4

Inhaltsübersicht

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen beschliesst, gestützt auf §46 Ab. 1 und §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180) sowie § 10 Abs. 1 Buchstabe c und § 15 Abs. 1 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 06. Juni 2002 (SGS 640):

Status: genehmigt

Autor: Gemeindeverwaltung Dittingen

Datum: 21. Juni 2021



Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	25.11.2020	Gemeindeverwaltung
Genehmigt	26.01.2021	Arbeitsgruppe Mittagstisch zu Handen Gemeinderat
Genehmigt	08.02.2021	Gemeinderat zu Handen Vorprüfung
1. Vorprüfung	05.05.2021	BSKD Liestal
2. Vorprüfung	01.06.2021	BSKD Liestal
Genehmigt	07.06.2021	Gemeinderat zu Handen Gemeindeversammlung
Genehmigt	21.06.2021	Gemeindeversammlung
Genehmigt	17.08.2021	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL

Reglement über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Einwohnergemeinde Dittingen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Organisation des Mittagstischs für Kinder, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentlichen Primarschule in Dittingen besuchen.

§ 2 Durchführung des Mittagstisches

¹Der Mittagstisch wird bei Bedarf mindestens an einem Schulwochentag durchgeführt.

²Die Bedarfsprüfung hat vorliegend gemäss §15 Abs. 1 Bst. g Satz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (Bildungsgesetz, SGS 640) zu erfolgen und ist alle drei Jahre durchzuführen.

³Während der Schulferien und der schulfreien Zeit (z.B. Feiertag, Tage ohne Unterricht) findet kein Mittagstisch statt.

§ 3 Organisation und Aufsicht

¹Dem Gemeinderat obliegt die generelle Aufsicht über den Mittagstisch. Er erlässt die Verordnung.

²Die Betriebskommission beaufsichtigt die organisatorische Durchführung des Mittagstisches.

³Die Ernennung der Leitung des Mittagstisches obliegt der Betriebskommission.

⁴Die Durchführung des Mittagstisches obliegt der leitenden Person.

⁵Die Leitung und die Hilfspersonen sind während der gesamten Mittagstischzeit weisungsbefugt. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Betriebskommission

¹Die Betriebskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

²Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) 1 Vertretung des Gemeinderats, Ressortverantwortlicher Bildung
- b) 1 Vertretung der Erziehungsberechtigten
- c) 1 Vertretung des Schulrates
- d) Die Mittagstischleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³Die Betriebskommission konstituiert sich selber und wählt eine vorsitzende Person. Über die Sitzungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen.

⁴Sie erlässt in Absprache mit der Leitung des Mittagstisches eine vom Gemeinderat zu genehmigende Betriebs- und Hausordnung.

⁵Sie erstellt jährlich ein Budget und eine Betriebsrechnung. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

§ 5 Verpflegung / Mahlzeiten

¹Die Kinder erhalten eine warme, vollwertige, gesunde und ausgewogene Mahlzeit mit Getränk.

²Das Mitbringen anderer Getränke und Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und nach Absprache erlaubt.

³Ist ein Kind auf Diät- oder Spezialkost angewiesen, muss vor Aufnahme an den Mittagstisch die Leiterin informiert werden. Diese entscheidet darüber, ob der Mittagstisch den Ernährungsbedürfnissen entsprechen kann.

⁴Spezielle gesundheitliche Bedürfnisse sind bei der Anmeldung anzugeben, sodass das jeweilige Kind entsprechend betreut werden kann.

§ 6 Verhaltensregeln

¹Die Hausordnung in welcher allgemeine Verhaltensregeln definiert sind, ist zu befolgen.

²Die Kinder haben sich bei der Betreuungsperson beim Eintreffen am Mittagstisch anzumelden und beim Verlassen wieder abzumelden.

³Die verbindlichen Betreuungszeiten werden eingehalten.

⁴Kinder befolgen strikte die Anordnungen der Betreuungspersonen.

Reglement über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Einwohnergemeinde Dittingen

⁵Kinder dürfen die Mittagstischräumlichkeiten nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Mittagstischleitung frühzeitig verlassen.

⁶Es werden keine gefährlichen Gegenstände an den Mittagstisch mitgebracht. Diese werden dem Kind direkt entwendet und den Erziehungsberechtigten übergeben.

⁷Die Betreuungspersonen verabreichen Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Einwilligung der Leitung des Mittagstisches. Eine Haftung unserer Mittagstischbetreuerinnen über die Abgabe und Einnahme von Notfallmedikamente (Insulin, Marcumar, Cortison etc.) wird ausgeschlossen.

⁸Betreuungspersonen respektieren die Privatsphäre der betreuten Kinder und verhalten sich professionell.

⁹Bedarf ein Kind sonderpädagogische oder therapeutische Betreuung, wird dies mit dem Mittagstischteam persönlich besprochen und eine Lösung mit den Erziehungsberechtigten sowie Lehrpersonen gesucht.

¹⁰Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn werden die Kinder vom Betreuungsteam verabschiedet und gehen zurück zur Schule, in den Kindergarten oder nach Hause. Ausnahmen müssen der Leitung Mittagstisch von den Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich gemeldet werden.

§ 7 Ausschluss von der Mittagstischbetreuung

¹Wenn das Verhalten von Kindern die ordentliche Durchführung des Mittagstisches behindert und sie sich nicht an die Weisungen der Betreuungspersonen halten, kann die Betriebskommission auf Antrag der Leitung einen zeitlich begrenzten oder dauernden Ausschluss vom Mittagstisch beschliessen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

²Ebenfalls kann die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten einen Ausschluss zur Folge haben.

§ 8 Meldepflicht

¹Bei Vorliegen eines triftigen Grundes (Wegzug, Veränderung der familiären Situation etc.) besteht die Möglichkeit zum Rücktritt von der schriftlichen Anmeldung. Diese Abmeldungen sind dann an die Betriebskommission zu richten.

²In Fällen von Krankheiten, Schulreise oder einer anderen, unvorhersehbaren Verhinderung ist die Betreuungsperson des Mittagstisches durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Falls ein Kind nicht erscheint, werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert.

³Bei Krankheit, die während der Betreuungszeit auftritt, informieren die Betreuungspersonen die Erziehungsberechtigten telefonisch. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihr Kind im Krankheitsfall innerhalb einer Frist von einer Stunde bis spätestens 14:00 Uhr vom Mittagstisch abzuholen, bzw. die Abholung des Kindes an eine Vertrauensperson zu delegieren.

⁵Für unentschuldigte abwesende Kinder wird der volle Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 9 Finanzierung

¹An die Betreuung und Mahlzeiten haben die Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat festgelegten Kostenbeitrag zu leisten.

²Zahlungsmodalitäten, Rechnungsstellung und das Vorgehen bei finanziellen Härtefällen regelt die Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion und tritt per 01. August 2021 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 21. Juni 2021

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeverwalterin

Regina Weibel

Claudia Lipski

Reglement über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Einwohnergemeinde Dittingen

Genehmigt durch die

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft

mit Entscheid vom 17. August 2021